

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 StVO

Straßenverkehrsbehörde

Gemeinde Wenzelbach
Hauptstraße 40
93173 Wenzelbach
Tel. 09407 309-0
E-Mail: Strassenverkehr@wenzelbach.de



Antrag auf

- Verkehrsrechtliche Anordnung (gemäß § 45 Abs. 1 StVO)
 Verlängerung einer bereits bestehenden Verkehrsrechtlichen Anordnung
Verlängerung bis: Rechnungsnummer: Grund der Verlängerung:

1. Angaben zu Antragsteller/in

Firma:		
Name, Vorname:		
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:	
Verantwortliche Bauleitung für die Maßnahme (Name, Vorname):		
Telefon:	Mobil (zwingend erforderlich):	
E-Mail (zwingend erforderlich):		

2. Angaben zur Arbeitsstelle (Lageplan)

Straßenname:
Genaue Lage (von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von km bis km):
Auftraggeber (Name, Adresse): (Telefonnummer, E-Mail-Adresse):

Für die Bearbeitung von eingehenden Anträgen, sowie deren Anhörung, benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens **14 Arbeitstagen**, bei schwierigen Maßnahmen mindestens **28 Arbeitstage**. Dies ist bei der Beantragung zwingend zu berücksichtigen.

Dauer der Maßnahme	von:	bis zur Beendigung der Arbeiten, längstens bis
---------------------------	------	--

3. Beanspruchte Gesamtfläche (Aufgrabung, Arbeitsraum, BE-Fläche + Fläche für Verkehrseinrichtung, Baumaschinen)

	halbseitig	gesamte Breite (Vollsperrung)
Gehweg:	<input type="checkbox"/> Restbreite: m	<input type="checkbox"/>
Radweg:	<input type="checkbox"/> Restbreite: m	<input type="checkbox"/>
Fahrbahn:	<input type="checkbox"/> Restbreite: m	<input type="checkbox"/> (Umleitungsplan ist beizufügen)
Seitenstreifen:	<input type="checkbox"/> wird benötigt <input type="checkbox"/> wird nicht benötigt	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Parkplatz, -streifen:	<input type="checkbox"/> wird benötigt <input type="checkbox"/> wird nicht benötigt	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Bushaltestelle, -bucht versetzen oder benötigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

4. Ich / Wir beantrage/n folgende Verkehrsbeschränkungen gemäß beigefügten

<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan	<input type="checkbox"/> Lageplan (beanspruchte Flächen sind im Lageplan erkenntlich darzustellen (öffentliche und nicht öffentliche Fläche))
<input type="checkbox"/> Regelplan/ -pläne: _____	

Ohne Vorlage eines Regel-/ Verkehrszeichenplans **in Verbindung** mit einem Lageplan, ist eine Bearbeitung **nicht** möglich!

5. Umleitung (bei Gesamtspernung unbedingt erforderlich)

Der Verkehr wird umgeleitet über:	(Umleitungsplan ist beizufügen)
Anliegerverkehr frei bis:	

6. Anlass der Arbeiten

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (Grundstück) für:

- mit Aufgrabung (auch geringfügiger Eingriff, z. B. Herausnehmen von Pflastersteinen, Asphalt schneiden)
 ohne Aufgrabung

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Straßenbau | <input type="checkbox"/> Gasleitung | <input type="checkbox"/> Gebäudeabbruch |
| <input type="checkbox"/> Baustellenausfahrt | <input type="checkbox"/> Fernmeldekabel / Telekommunikation | <input type="checkbox"/> Hochbaumaßnahme |
| <input type="checkbox"/> Bordsteinabsenkung | <input type="checkbox"/> Stromkabel | <input type="checkbox"/> Dacharbeiten |
| <input type="checkbox"/> Hausanschluss | <input type="checkbox"/> Fernheizung | <input type="checkbox"/> Fassadenarbeiten (Streichen) |
| <input type="checkbox"/> Kanal | <input type="checkbox"/> Signalanlage | <input type="checkbox"/> Fassadenarbeiten (Wärmeschutz) |
| <input type="checkbox"/> Wasserleitung | <input type="checkbox"/> Beleuchtungsanlage | <input type="checkbox"/> Baumpflege / Baumpflanzung |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Anlässe: | | |

7. Art der Arbeiten (Sondernutzung)

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bauzaunaufstellung | <input type="checkbox"/> Kranaufstellung | <input type="checkbox"/> Hubarbeitsbühne |
| <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial | <input type="checkbox"/> Autokran bis 60 t | <input type="checkbox"/> Schachtarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Containeraufstellung | <input type="checkbox"/> Autokran ab 60 t | <input type="checkbox"/> Überspannung, Freileitung (Kabelbrücke) |
| <input type="checkbox"/> Gerüstaufstellung | <input type="checkbox"/> Schrägaufzugstellung | <input type="checkbox"/> Mastaufstellung |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Arten: | | |

8. Sondernutzung (Die Lage der benötigten Fläche ist im Plan einzuzeichnen!)

<input type="checkbox"/> ja		Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkflächen
	Länge (m):				
	Breite (m):				
	Fläche (m²):				

9. Haltverbot (Lageplan)

- Nein
 Ja: Z. 283 oder Z. 286 ZZ. 1040-30 (zeitliche Beschränkung):

Achtung! Die Aufstellung der Haltverbote (wirksam nach 96 Stunden) darf erst nach Erhalt der Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen.

- Dem Antrag ist ein Verkehrszeichen-/Regelplan in Verbindung mit einem Lageplan mit einem geeigneten Maßstab beizufügen, in den Lage, Art und Umfang der Maßnahme/Sondernutzung einzutragen sind. **Ein Schulungsnachweis RSA, bzw. MVAS99 der verantwortlichen Bauleitung ist zwingend beizufügen.**
- Der Antragsteller kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der Verkehrsrechtlichen Anordnung **keinen** Ersatzanspruch geltend machen.
- **Ohne** eine Verkehrsrechtliche Anordnung begonnene Arbeiten werden polizeilich eingestellt und als Ordnungswidrigkeit geahndet!
- Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung / Überwachung der Aufgrabung / Sondernutzung benötigt und elektronisch gespeichert.
- Bei Vollsperrungen ist zusätzlich ein Umleitungsplan beizufügen.

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Angaben im Antragsformular vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen. Des Weiteren bestätige ich, dass ich die weiteren Auflagen und Hinweise der Straßenverkehrsbehörde und der technischen Bauverwaltung zur Kenntnis genommen habe. Es wird zudem bestätigt, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung gemäß §§ 39 – 49 StVO sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage (§ 37 StVO) übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Der Antragsteller erklärt für sich und für den Bauherrn durch Vollmacht das Einverständnis, dass die Antragsdaten von der Gemeinde Wenzenbach gespeichert werden und zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an Spartenräger, betroffene Personen, Polizei und Verkehrsbetriebe übermittelt werden.

Datenschutzhinweise: Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diese Zwecke genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden die Daten gelöscht.

Die Beendigung der Maßnahme ist schriftlich und umgehend der Straßenverkehrsbehörde und der technischen Bauverwaltung zu melden (siehe weitere Auflagen)!

Weitere Auflagen der Straßenverkehrsbehörde:



Gemeinde Wenzelbach
Straßenverkehrsbehörde
Hauptstraße 40
93173 Wenzelbach
Tel. 09407 309-0
Strassenverkehr@wenzelbach.de

- a) Dem Antrag ist ein **Regelplan** bzw. ein **Verkehrszeichenplan** in Verbindung mit einem Lageplan **beizufügen**. Die mobile Beschilderung ist deckungsgleich und schlüssig mit der vor Ort bestehenden Verkehrsbeschilderung aufzustellen.
- b) Die Anordnungen und Auflagen sind zwingend einzuhalten; andernfalls ist die Verkehrsrechtliche Anordnung **nichtig**. Der öffentliche Verkehrsgrund darf erst nach Vorliegen der beantragten Anordnung in Anspruch genommen werden. Liegt diese Anordnung bei Inanspruchnahme nicht vor, erfüllt dies regelmäßig den Ordnungswidrigkeitstatbestand nach der Straßenverkehrsordnung – StVO und bei Sperrungen des öffentlichen Verkehrsgrundes und Anbringung von Haltverbotszeichen den Straftatbestand der Amtsanmaßung.
- c) Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind einzuhalten.**
Der Antragsteller erklärt, dass er über die notwendigen Kenntnisse der Arbeitsstellensicherung entsprechend der RSA verfügt. **Der Schulungsnachweis RSA, bzw. MVSA99 der verantwortlichen Bauleitung ist zwingend beizufügen.**
- d) Bei der Beschilderung angeordneter **Haltverbotszonen** ist wie folgt zu verfahren:
Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens 96 Std.** liegen. Die Aufstellung darf erst **nach** Erhalt der Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen. Alle Haltverbotszeichen müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, den ergänzenden Verwaltungsvorschriften sowie der RSA entsprechen. Des Weiteren sind die Haltverbotszeichen in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und standsicher aufzustellen. Für die Maßnahme benötigte Haltverbotsbereiche sind mit deren Beginn und Ende zu kennzeichnen.
- e) **Änderungen, Verlängerungen sowie Nichteinhaltung** von Verkehrsrechtlichen Anordnungen sind zwingend und frühzeitig im Rahmen unserer Bearbeitungszeiten zu melden. Ein Neuantrag mit Verkehrszeichenplan ist zu stellen.
- f) Das **Anzeigen des Bauendes** ist wegen Wiederzufahrt der Rettungsgasse und der Busse, sowie Freigabe für die Allgemeinheit zwingend erforderlich.
Hinweis: Diese Anzeige ist zum Schutz des Antragstellers vor ungerechtfertigter Haftung und Regressansprüchen!
- g) Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter (auch Spartenträger), die sich bei Inanspruchnahme der Verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers/der Bauleitung.

Weitere Auflagen der technischen Bauverwaltung:



Gemeinde Wenzenbach
Technische Bauverwaltung
Hauptstraße 40
93173 Wenzenbach
Tel. 09407 309-0
Bauhof@wenzenbach.de

- a) Max. 2 Wochen vor Baubeginn sind die Spartenauskünfte von der bauausführenden Firma einzuholen. Die Spartenpläne und die damit verbundenen Auflagen sind einzuhalten.
- b) Schäden, die bereits vor Beginn der Maßnahme bestanden, müssen durch den Antragsteller selbstständig dokumentiert und nachgewiesen werden und bei Bauhof@wenzenbach.de anzuzeigen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass sich die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen in einwandfreien Zustand befanden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Auflagen (Erkundungs- und Sicherungspflicht, Anzeigepflicht, geforderte Mindestabstände usw.) der Spartenträger einzuhalten.
- c) **Die in Anspruch genommenen Nutzungsflächen sind der technischen Bauverwaltung in einem verkehrssicheren Zustand zu übergeben.**
Vor Beginn der Nutzung ist daher der vorhandene Zustand zu dokumentieren (**Beweissicherungsfotos** der öffentlichen Flächen vor Baubeginn mit Übersicht- und Detailfotos ist zu erstellen).
- d) Der Antragsteller und die von ihm beauftragte Baufirma haben der technischen Bauverwaltung der Gemeinde Wenzenbach, **Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen**, die bei Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes verursacht werden, unverzüglich anzuzeigen. Schäden an Leitungen sind den betroffenen Spartenträgern unverzüglich anzuzeigen, um schnell Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten zu können. Für Schäden haften der Antragsteller und die von ihm beauftragte Baufirma gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde Wenzenbach und der Spartenträger sind berechtigt, die Schäden und die Verletzungen der mit dem Spartenplänen verbundenen Auflagen auf Kosten des Antragstellers oder der von ihm beauftragten Baufirma zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- e) Für die Dauer der Baustellenentwicklung bzw. bis 12 Tage nach Eingang der Bauanzeige bei der technischen Bauverwaltung obliegt die **Verkehrssicherungspflicht** dem Antragsteller.
- f) Die zusätzlich-technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für **Aufgrabungen** in öffentlichen Verkehrsflächen nach ZTVE-StB, ZTV A-StB, ZTV Asphalt-StB und ZTV SoB-StB in ihren neuesten Fassungen sind zu beachten. Die daraus ersichtliche **Gewährleistung von 5 Jahren** kann nur durch fachmännische Verfüllung und Verdichtung der Leitungsgräben erreicht werden. Protokolle über Verdichtungsnachweise, die in den dafür vorgesehenen zusätzlich-technischen Vertragsbedingungen gefordert sind, sind der technischen Bauverwaltung zu übergeben.
- g) Verunreinigungen öffentlicher Straßen durch Baufahrzeuge während der Bauphase sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigungen auf Kosten des Bauherrn beseitigen lassen.
- h) Sand und Mörtelreste dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Eine TV-Befahrung der Sinkkasten ist nach Abschluss der Arbeiten dem Bauhof zu übergeben.
- i) Der Antragsteller haftet für Schäden (z. B. Granitbordsteine, Entwässerungsrinnen etc.), die infolge der Maßnahmen auf öffentlichem Grundstück entstehen und hat diese auf eigenen Kosten und nach Vorgabe zu beseitigen.
- j) Dem öffentlichen Verkehr zugängliche Flächen, die beschädigt wurden sind während der Maßnahmen unverzüglich mit gebundenem Material (Asphalt, Beton etc.) zu sichern und nach der Baumaßnahme fachgerecht wiederherzustellen.
- k) Von den privaten Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Straße geleitet werden. Hierfür sind vom Bauherrn entsprechende Entwässerungseinrichtungen einzubauen. Auch bei einem versickerungsfähigen Belag ist eine Entwässerungseinrichtung auf Privatgrund an der Grundstücksgrenze vorzusehen, wenn die Privatfläche zu öffentlichen Grund geneigt sind (z. B. über ACO-Drainrinne)
- l) Die Mindest- Luft- und Unterlagentemperatur beim Einbau von Asphalt nach Tabelle 6 ZTV A-StB und ZTV Asphalt-StB ist zwingend einzuhalten
- m) **Nach Fertigstellung** des Bauvorhabens ist sowohl der technischen Bauverwaltung als auch der Straßenverkehrsbehörde **das Bauende anzuzeigen** (mittels Abnahmeprotokoll mit Fotos nach Maßnahme und Lageplan).